



Fristen für Einbringung politischer Akte

Für die Einbringung der politischen Akte sieht die Geschäftsordnung folgende Fristen vor:

Begehrensanträge:

- Der Präsident kann die Begehrensanträge nach eigenem Ermessen auch direkt dem Regionalrat vorlegen und diese werden laut dem für die Beschlussanträge vorgesehenen Verfahren beraten (Artikel 29, Absatz 2, Artikel 72 und Artikel 106 der Geschäftsordnung)
- **Abänderungsanträge** (nur sofern sie von den Unterzeichnern angenommen werden - Artikel 106, Absatz 2, der Geschäftsordnung): bis vor der Abstimmung des Antrages in der Aula

Außerordentliche Fälligkeiten werden termingerecht mitgeteilt.